

gesetzbuche (Theil 2. Cap. 2. Art. 100. flg.) als mit Beleidigung der Person
des Staatsoberhauptes verwandten, angewiesen worden ist.

Art. 8.

Die veränderte Ueberschrift des Artikels ist als die deutlichere und sprach-
richtigere vorzuziehen.

Nach der Erklärung der Herren Regierungscommissarien wird nach diesem Ar-
tikel die, in einer ausländischen Untersuchung vollzogene Strafe, wenn sie von einem
zuständigen Gerichte erkannt worden, insoweit berücksichtigt, als wegen des-
selben Verbrechens gegen den bestrafte Verbrecher keine Untersuchung im In-
lande von Neuem angefangen werden darf, wenn nicht die in eben diesem Art. 8.
angegebenen Ausnahmen eintreten. In einem solchen Ausnahmefall soll jedoch
die bereits im Auslande verbüßte Strafe dem Verbrecher an derjenigen Strafe
abgezogen werden, welche ihm wegen desselben von dem inländischen Gerichte
aufgelegt wird.

Wäre aber dem Verbrecher von einem unzuständigen ausländischen Ge-
richte eine Strafe auferlegt und an demselben vollstreckt worden, so wird da-
durch die Untersuchung im Inlande nicht ausgeschlossen; auch ist darauf, ob
der, in dem Artikel gedachte und bei ausländischen Straferkenntnissen compe-
tenten Gerichte zu beobachtende Ausnahmefall eintrete oder nicht, keine Rück-
sicht zu nehmen; doch soll auch hier die dort verbüßte Strafe in Abzug kom-
men. Um Letzteres deutlicher auszudrücken, ist commissarischer Seits vorge-
schlagen worden, den zweiten Abschnitt dieses Artikels, wie aus der verglei-
chenden Tabelle in dem Berichte der Zwischendeputation der ersten Kammer er-
sichtlich, abzuändern. Demnach wird in dem Falle, daß ein ausländisches un-
zuständiges Gericht erkannt und gestraft hat, auf dessen Erkenntniß gar nicht
beachtet, sondern nur auf die vollstreckte Strafe und zwar aus Billigkeits-
rücksichten, weil, wie auch die Motiven S. 120 besagen, die Verbüßung der
Strafe, welche stattgefunden hat, nicht rückgängig und ungeschehen gemacht wer-
den kann und der Verbrecher, in Folge eines Kompetenzstreites, nicht doppelt
zu strafen ist.

Freisprechende ausländische Erkenntnisse würden in keinem Falle, wenn
sonders Grund zur Untersuchung nach Ansicht der inländischen Gerichte vorliegt,
diese behindern, wegen desselben Verbrechens, hinsichtlich dessen die Freisprechung
erfolgt ist, die Untersuchung zu erneuern.

Hat das ausländische competente Gericht die Strafe nur erkannt, selbige
aber aus irgend einem Grunde nicht vollzogen, so hat in der Regel, da der